

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 29.01.2004 - 7. Stück
Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
S O N S T I G E I N F O R M A T I O N E N

42. Betriebsvereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeiternehmern der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

1. Urlaubsjahr

Abweichend von § 2 Abs. 1 Urlaubsgesetz gilt das Kalenderjahr als Urlaubsjahr.

2. Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung

Für ab dem 1. 1. 2004 neu in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommene Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung (post graduates, "Säule 1") sind zusätzlich zum Angestelltengesetz und zum VBG folgende Bestimmungen anzuwenden:

a. § 6a Abs. 8 und 9 Univ.-Abgeltungsgesetz, BGBl. Nr. 463/1974 i.d.F. BGBl. I

Nr. 130/2003

(Anwendung der §§ 3 bis 9, 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979,

BGBl Nr. 221 (MSchG) und die §§ 2 - 6 und 9 Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl

Nr. 651/1989 (EKUG); Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses um Zeiten eines

Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach

den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG);

b. § 6 b Abs. 4 Z 1 und 2 Univ.-Abgeltungsgesetz

(Festlegung der Aufgaben und Zeiteinräumung für die Erbringung selbständiger

wissenschaftlicher Leistungen sowie für einschlägige Aus- und Fortbildung);

c. § 6 d Univ.-Abgeltungsgesetz

(Anspruch auf Freistellung zu Erholungszwecken, Pflegefreistellung, Freistellung für Zwecke der Forschung);

d. Eine Bestellung ist auch für weniger als vier Jahre zulässig, insbesondere

wenn sie zur Vertretung für eine oder einen gegen Entfall der Bezüge, des

Entgelts oder des Ausbildungsbeitrags abwesenden Universitätsangehörigen notwendig ist.

e. Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung haben Anspruch auf ein

Jahresbruttoentgelt in Höhe von . 22.410, 40.

f. Bei Beauftragung mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen

(maximal zwei Semesterstunden im ersten Arbeitsjahr, ab dem zweiten Arbeitsjahr

maximal vier Semesterstunden) und der vollständigen Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen besteht Anspruch auf einen Zuschlag zum Jahresbruttoentgelt

für die Dauer des jeweiligen Semesters der Abhaltung der Lehrveranstaltungen

(für Lehrveranstaltungen im Wintersemester für die Monate September bis Februar, im Sommersemester für die Monate März bis August). Dieser Zuschlag

wird je Semesterstunde mit brutto . 622, 55 (Semesterbetrag) berechnet.

Mit dem Jahresbruttoentgelt sind alle Leistungen einschließlich allfälliger

zeitlicher und mengenmäßiger Mehrleistungen abgegolten.

3. Assistentinnen und Assistenten (post docs, "Säule 2")

Entlohnung

Die Assistentin/der Assistent hat Anspruch auf ein Jahresbruttoentgelt in Höhe

von . 38.357,- bei Halbbeschäftigung von . 19.178,50.

Bei Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen (maximal 4 Semesterstunden) und vollständiger Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen besteht

Anspruch auf einen Zuschlag zum Jahresbruttoentgelt für die Dauer des jeweiligen Semesters der Abhaltung der Lehrveranstaltungen (für Lehrveranstaltungen im Wintersemester für die Monate September bis Februar, im

Sommersemester für die Monate März bis August). Dieser Zuschlag wird je Semesterstunde mit brutto . 952, 25 (Semesterbetrag) berechnet.

4. Lehrbeauftragte und Ausübung der Lehrbefugnis

Lehrbeauftragte können mit bis zu sieben Semesterstunden beauftragt werden.

Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester

Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

Eine Ausschreibung dieser Lehraufträge ist nicht erforderlich (§ 107 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002).

Die Beauftragung erfolgt im Regelfall für ein Semester. Der Arbeitsvertrag wird

für das Wintersemester für die Zeit von September bis Februar und für das

Sommersemester für die Zeit von März bis August abgeschlossen.

Werden Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten, wird das Arbeitsverhältnis

nur für die tatsächliche Dauer der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

a) Das Entgelt (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) pro Semesterstunde

beträgt je nach Art der Lehrveranstaltung:

4.1. Für besonders innovative Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen

Fach

(= "lit a")

. 1.208,- .

4.2. Für sonstige Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach

(= "lit b")

. 906,- .

4.3. Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen

Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder

kontrollierende Tätigkeit ausübt

(= "lit c")

. 604,- .

4.4 Für Lehrveranstaltungen, für die kein Lehrauftrag gemäß Z 1 bis 3

vergeben worden ist (= "lit n")

. 456,- .

4.5. Für Lehrveranstaltungen, die von Emeritierten Universitätsprofessorinnen

und Universitätsprofessoren, von Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren im Ruhestand oder Privatdozentinnen und Privatdozenten

in Ausübung ihres Rechts auf Grund der *venia docendi* abgehalten werden,

(= "lit.v")

. 456,- .

Durch die Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren, der Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren im Ruhestand und der Privatdozentinnen und

Privatdozenten gemäß Z 4.5 wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität

begründet, sie unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem B-KUVG oder

ASVG noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

1977, BGBl. Nr. 609.

Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer

abgehalten werden, sind auf die der Berechnung des gebührenden Entgelts

zugrunde liegende Semesterstundenzahl nur anteilmäßig anzurechnen.

b) Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Bedienstete

Steht die oder der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit als

Nebentätigkeit gemäß § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333,

und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes

1956, BGBl. Nr. 54.

Beamtinnen und Beamte, die ihre Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben (§ 240

a BDG 1979), erhalten pro Semesterstunde je nach Art der Lehrveranstaltung folgendes Entgelt (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit):

4.b.1. Für besonders innovative Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach
(= "lit a")
. 1.000,-

4.b.2. Für sonstige Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach
(= "lit b")
. 745,-

4.b.3. Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt
(= "lit c")
. 490,-

5. Studienassistentinnen und Studienassistenten

Studienassistentinnen und Studienassistenten werden jeweils für die Dauer eines Semesters angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird für das Wintersemester für die Zeit von September bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis August abgeschlossen.

Das Gesamtausmaß ihrer Beschäftigung beträgt maximal 20 Wochenstunden.

Das Gesamtbruttoentgelt für ein Semester beträgt bei einer Beschäftigung im

Ausmaß von 20 Arbeitsstunden pro Woche . 3.200,- (Berechnungsbasis: . 160,- als Semesterbetrag für eine Arbeitsstunde pro Woche).

6. Tutorinnen und Tutoren

Tutorinnen und Tutoren werden jeweils für die Dauer von fünf Monaten pro Semester (für das Wintersemester für die Zeit von Oktober bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis Juli) angestellt, wobei das Gesamtausmaß ihrer Beschäftigung maximal 4 Wochenstunden beträgt.

Das Gesamtbruttoentgelt für ein Semester beträgt . 1.280,- bei einer Beschäftigung im Ausmaß von 4 Semesterstunden (Berechnungsbasis: . 320,- als

Semesterbetrag für eine Arbeitsstunde pro Woche).

7. Besondere Leistungsprämie

Das Rektorat kann auf Vorschlag der zuständigen Studienprogrammleiterin oder des zuständigen Studienprogrammleiters Angehörigen des wissenschaftlichen

Universitäts-personals, die in einem Semester oder Studienjahr besondere Leistungen im Rahmen der Lehr- und Prüfungstätigkeiten erbracht haben oder

besonderen Belastungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb ausgesetzt waren, eine jederzeit widerrufbare Leistungsprämie gewähren. Dabei sind auch Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen.

Folgende Richtlinie des Senats an den Rektor zur Verteilung der besonderen Leistungsprämie - Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXVI, Nummer 348, am 05.07.2002, ist mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der StudiendekanInnen die gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 zuständigen Nachfolgeorgane zuständig sind:

1. Die Belastung der Universitätslehrer auf Grund der Prüfungstätigkeit wird personenbezogen (nicht nach einzelnen Lehrveranstaltungen) berechnet.

2. Das Modell für die Vergabe von Leistungsprämien hat folgende Komponenten

aufzuweisen:

- Komponente 1: für X Prüfungen (Untergrenze) pro Person und Semester, in dem

die Prüfung abgehalten wird, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt;

- Komponente 2: für alle Prüfungen, die im Bereich zwischen der Untergrenze X

und der Obergrenze Y liegen, wird pro Prüfung eine Leistungsprämie ausbezahlt;

- Komponente 3: für alle Prüfungen, die über der Obergrenze Y liegen, können

die StudiendekanInnen im Rahmen eines bestimmten budgetären Ermessensspielraums

fakultätsspezifische Prämienmodelle entwickeln bzw. die finanziellen Mittel zur

Abgeltung besonderer Belastungen einzelner einsetzen.

3. Den StudiendekanInnen sind jedenfalls 75% des Betrags, der sich aus der

Einsparungsdifferenz, die durch die Einziehung der Obergrenze gegenüber einer

Berechnung ohne Obergrenzen zu ermitteln ist, ergibt, für fakultätsspezifische

Prämienmodelle zur Verfügung zu stellen.

4. Weiters sind aus den Einsparungen Budgetmittel für die Qualitätsoffensive in

der Lehre zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel obliegt dem

Vize-Rektor für Lehre und Internationales.

Die Zahl X ist vom Rektor mit 30, die Zahl Y mit 130 festgelegt.

8. Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten

a. Den Begutachterinnen und Begutachtern einer Diplom- oder Magisterarbeit

gebührt eine Entschädigung von . 100,-.

b. Für die Begutachtung einer Dissertation als erste Begutachterin oder als

erster Begutachter gebührt eine Entschädigung von . 170,-.

c. Für die Begutachtung einer Dissertation als zweite (oder weitere) Begutachterin oder als zweiter (oder weiterer) Begutachter gebührt eine Entschädigung von . 70,-.

9. Amtszulagen

Vereinbarung über die an der Universität Wien ab dem 1. 1. 2004 bis zum Inkrafttreten des endgültigen Organisationsplans geltenden Amtszulagen.

9.1. An der Universität Wien gelten ab 1. 1. 2004 bis zum Inkrafttreten des endgültigen Organisationsplans die aliquoten Beträge folgender jährlicher Amtszulagen:

9.2. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats und ihre oder seine Vertreter
insgesamt . 24.000,-

9.3. Für die Dekanin oder den Dekan

a. der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

Je . 14.534,6

b. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts-wissenschaften und Informatik der Universität Wien

Je . 12.717,7

c. der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Je . 10.900,9

9.4. Für die Personen, welche für die Dauer der Geltung des provisorischen Organisationsplans die Tätigkeiten der früheren Studiendekanin oder des früheren Studiendekans oder die Tätigkeiten der früheren Vizestudiendekaninnen und früheren Vizestudiendekane wahrnehmen, an

a. der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, der Geistes- und Kulturwissenschaften Fakultät sowie der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien

je Fakultät

insgesamt

. 45.420,5

b. der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität
Wien

insgesamt

. 38.153,2

c. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

insgesamt

. 30.886,0

d. der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen
Fakultät der Universität Wien

je Fakultät

insgesamt

Je . 16.351,4

9.5. Für die Personen, welche die Tätigkeiten der früheren Vorsitzenden der
Studienkommissionen wahrnehmen,

a. für die Studienrichtungen mit bis zu 1.200 ordentlichen Studierenden

Je . 1.752,-

b. für die Studienrichtungen mit bis zu 2.400 ordentlichen Studierenden

Je . 2.184,-

c. für die Studienrichtungen mit bis zu 3.600 ordentlichen Studierenden

Je . 2.616,-

d. für die Studienrichtungen mit bis zu 4.800 ordentlichen Studierenden

Je . 3.048,-

e. für die Studienrichtungen mit bis zu 6.000 ordentlichen Studierenden

Je . 3.480,-

f. für die Studienrichtungen mit bis zu 7.200 ordentlichen Studierenden

Je . 3.912,-

g. für die Studienrichtungen mit bis zu 8.400 ordentlichen Studierenden

Je . 4.344,-

und

h. für die Studienrichtungen mit mehr als 8.400 ordentlichen Studierenden

Je . 4.776,-

9.6. Die Auszahlung der aliquoten Beträge erfolgt in Monatsraten.

10. Beschäftigungsverhältnisse am Universitäts-Sportinstitut

Im Kursbetrieb des Universitäts-Sportinstituts Wien werden neben dem dem Universitäts-Sportinstitut zugewiesenen Personal Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit, Lehrbeauftragte sowie Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren eingesetzt.

a) Lehrbeauftragte am Universitäts-Sportinstitut

Lehrbeauftragte können im Kursbetrieb des Universitäts-Sportinstituts mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden. Der Arbeitsvertrag wird für

das Wintersemester für die Zeit von September bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis August abgeschlossen.

Werden Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten, wird das Arbeitsverhältnis nur für die tatsächliche Dauer der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

Das Entgelt (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) pro Semesterstunde zu je 45 Minuten bemisst sich nach der Qualifikation der Lehrbeauftragten:

Stufe 1 (Sportstudentinnen und Sportstudenten und Personen mit
Lehrwarteprüfung)
. 224,-.

Stufe 2 (Akademikerinnen und Akademiker, staatlich geprüfte Trainerinnen und
Trainer oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung, Spitzensportlerinnen und
Spitzensportler)

. 318,-.

Stufe 3 (vollgeprüfte Leibeserzieherinnen und Leibeserzieher, Akademikerinnen
und Akademiker mit staatlicher Trainerausbildung)

. 396,-.

Sonderregelung für aktive öffentlich-rechtliche Bedienstete
Beamtinnen und Beamte (aller Dienststellen) dürfen außerhalb ihrer
Dienstpflichten mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden.

Diese Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit (§ 240a BDG 1979), das dafür gebührende
Entgelt ist als Entschädigung für Nebentätigkeiten durch die bezugsauszahlende
Stelle gegen Refundierung durch die Universität Wien auszus zahlen.

Sonderregelung für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (L1/l1) am

Universitäts-Sportinstituts

Die Erteilung von Lehraufträgen an dem Universitäts-Sportinstitut zur
Dienstleistung zugewiesene Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer (L 1) und
Lehrerinnen und Lehrer in einem Arbeitsverhältnis zur Universität (Entl.Gr. 1 1

gemäß VBG als Inhalt des Arbeitsvertrags) ist unzulässig. Bei Bedarf ist eine

Beauftragung mit Mehrleistungen bis maximal 50 % ihrer Dienst- bzw.
Lehrverpflichtung (10 Stunden) zulässig.

b) Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren

Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren werden in

ein unbefristetes, aber kündbares Arbeitsverhältnis gemäß dem
Angestelltengesetz zur Universität aufgenommen. Die zu besetzenden Stellen sind

öffentlich auszuschreiben.

Unter Einrechnung der Vorbereitungszeit gilt eine Kurstätigkeit von 30
Semesterstunden zu je 45 Minuten als Obergrenze. Eine darüber hinausgehende

Beauftragung ist unzulässig.

Voll- und Teilbeschäftigung

Universitäts-Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren können in
folgendem Stundenausmaß beschäftigt werden:

- a) 50 %: 10 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu weniger als 15 Semesterstunden;
- b) 75 %: 15 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu weniger als 20 Semesterstunden;
- c) 100 %: 20 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu 30 Semesterstunden.

Im Fall der Erhöhung des vertraglich vereinbarten Semesterstundenausmaßes ist der Arbeitsvertrag entsprechend abzuändern. Eine Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Semesterstundenausmaßes ist nur einvernehmlich möglich. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als Universitäts-Sportinstructorin oder Universitäts-Sportinstructor ist eine Beschäftigung unter 10 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) unzulässig.

Die Anstellung von vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten (aller Dienststellen) als Universitäts-Sportinstructorinnen oder Universitäts-Sportinstructoren ist unzulässig. Die Anstellung einer halbbeschäftigten Beamtin oder eines halbbeschäftigten Beamten als Universitäts-Sportinstructorin oder Universitäts-Sportinstructor ist zulässig, wenn eine Genehmigung der Dienstbehörde vorliegt. Dabei darf das halbe Beschäftigungsausmaß nicht überschritten werden.

Vertretung im Krankheitsfall von Lehrbeauftragten und Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren

Im Fall der Erkrankung einer oder eines Lehrbeauftragten oder einer Universitäts-Sportinstructorin oder eines Universitäts-Sportinstructors hat die Leitung des Universitäts-Sportinstituts aus dem Pool der Lehrerinnen und Lehrer am Universitäts-Sportinstitut eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter mit der Abhaltung der Kursstunden für die Dauer der Abwesenheit mit der Vertretung zu beauftragen und diese Tätigkeit entsprechend der Qualifikation der Vertreterin oder des Vertreters abzugelten (siehe oben, Stufen 1 bis 3).

Vertretung bei Dienstfreistellung von Lehrbeauftragten durch ihren Arbeitgeber und bei Freistellungen von Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren durch die Universität

Im Fall der Dienstfreistellung einer oder eines Lehrbeauftragten durch ihren oder seinen Arbeitgeber im Hauptberuf und im Fall der Freistellung einer Universitäts-Sportinstructorin oder eines Universitäts-Sportinstructors hat die Leitung des Universitäts-Sportinstituts aus dem Pool der Lehrerinnen und Lehrer am Universitäts-Sportinstitut eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter mit der Abhaltung der Kursstunden für die Dauer der Vertretung zu

beauftragen und diese Tätigkeit entsprechend der Qualifikation der Vertreterin oder des Vertreters abzugelten (siehe oben, Stufen 1 bis 3). Das Entgelt der oder des Freigestellten ist aliquot zu kürzen.

12. Raum- und Personalressourcen für die Betriebsräte

Dem Dienststellenausschuss für Universitätslehrer, der ab 1. 1. 2004 die Funktion des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal wahrnimmt, und dem Dienststellenausschuss für die Universitätsbediensteten mit

Ausnahme der Universitätslehrer, der die Funktion des Betriebsrats für das allgemeine Personal wahrnimmt, sind die erforderlichen Raum- und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Rektor:
Winckler

Für den Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal:
Weigel

Für den Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal
Strobl